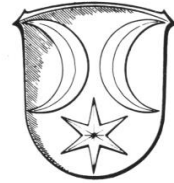


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



1. Nachtrag zur FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Allendorf (Eder).

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) in der Sitzung vom 11.11.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Allendorf (Eder) nachstehenden 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 20.03.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte / **Wiesenreihengrabstätte** / **Wiesenuarnenreihengrabstätte** in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte / **Wiesenreihengrabstätte** / **Wiesenuarnenreihengrabstätte** sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Friedhofsordnung nicht zulässig.

Artikel 2

In § 14 Absatz 1 wird die Aufzählung ergänzt um:

- f) Wiesenreihengrabstätte
- g) Wiesenuarnenreihengrabstätte

Artikel 3

Hinter § 27 wird neu eingefügt:

F Wiesenreihengrabstätten

§ 27 a

Definition der Wiesenreihengrabstätten

- (1) Wiesenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wiesenreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Wiesenreihengrabstätten sind seitlich nicht eingefasst. Lediglich am Kopfende ist eine Platte mit Namen und Daten aus Naturstein zugelassen, deren Oberkante dem Niveau

des Erdreiches angepasst ist, bzw. geringfügig darunter liegt, so dass ein Überfahren der Grabstätte mit einem Mäher erfolgen kann. Die Platte wird nach gestalterischer Vorgabe (§§30, Abs. 3a u. 3b) und auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung hergerichtet und von ihr, oder ihrem Beauftragten angebracht.

- (3) Die Wiesenreihengräber haben folgende Maße:

Länge: 2,10 m
Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt: 0,50 m

- (4) Die Friedhofsverwaltung legt fest, auf welchem Friedhof Wiesenreihengrabstätten zur Verfügung gestellt werden können.

G Wiesenurnenreihengrabstätten

§ 27 b

Definition der Wiesenurnenreihengrabstätten

- (1) Wiesenurnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Wiesenurnenreihengrabstätten sind seitlich nicht eingefasst. Lediglich am Kopfende ist eine Platte mit Namen und Daten aus Naturstein zugelassen, deren Oberkante dem Niveau des Erdreiches angepasst ist, bzw. geringfügig darunter liegt, so dass ein Überfahren der Grabstätte mit einem Mäher erfolgen kann. Die Platte wird nach gestalterischer Vorgabe und auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung hergerichtet und von ihr, oder ihrem Beauftragten angebracht.
- (3) Aschenurnen müssen unterirdisch beigesetzt werden. Es muss sich dabei um verrottbare Urnen handeln, die während der Nutzungszeit vergehen.
- (4) Bei unterirdischen Grabstellen werden die Urnen in einer Tiefe von 0,80 Metern beigesetzt.
- (4) Die Wiesenurnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.
- (5) Die Friedhofsverwaltung legt fest, auf welchem Friedhof Wiesenurnenreihengrabstätten zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel 4

In § 30 Gestaltungsvorschriften wird hinter Absatz (3) neu eingefügt:

- (3a) Auf Wiesenreihengrabstätten sind nachfolgende Grabmale (Grabplatten) zulässig:
liegende Grabmale: Größe: 0,40 x 0,40 m,
Stärke des Grabmales: 0,04 m;
Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig. Die Bestimmungen des Satzes 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (3b) Auf Wiesenurnenreihengrabstätten sind nachfolgende Grabmale (Grabplatten) zulässig:
liegende Grabmale; Größe 0,40 m x 0,40 m,
Stärke des Grabmales: 0,04 m

Für 3a und 3b gilt: Anzubringende Gedenktafeln sind dem Niveau des Erdreiches anzupassen, so dass ein Überfahren der Grabstätte mit einem Mäher erfolgen kann. Grabeinfassungen – auch aus Pflanzen – und sonstige Grabausstattungen sind nicht zulässig. Die Grasfläche wird von der Friedhofsverwaltung eingesät und während der Dauer des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

§ 30, Nr. (8) erhält folgende Neufassung:

- (8) Unbeschadet der Vorschrift des § 29 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3b zulassen.

Artikel 5

§ 33 Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Neufassung:

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihen-, Wiesenreihen- und Wiesenurnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt.

Artikel 6

§ 37 Absatz (1), Punkt a) erhält folgende Neufassung:

- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Wiesenreihengrabstätten, der Wiesenurnenreihengrabstätten und der Positionierung im anonymen Urnenfeld.

Artikel 7

Dieser erste Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Eder), den 16.11.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Allendorf (Eder)

Claus Junghenn, Bürgermeister